

Deutsch-Ukrainischer Bildungsverein e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Ukrainischer Bildungsverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.". Als Abkürzung kann auch „DUB e.V.“ verwendet werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 der Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Durchführung integrativer Lehrveranstaltungen in deutscher oder ukrainischer Sprache sowie kultureller Begegnungen mit dem Schwerpunkt auf

- die Entwicklung der deutschen und ukrainischen Sprachfähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- die Integration ins deutsche und europäische Bildungssystem,
- die berufsorientierende Begleitung einschließlich Kompetenzentwicklung mittels verschiedener Formen der Qualifizierung in der Arbeitswelt,
- die Organisation gemeinschaftlicher Aktivitäten zur Unterstützung einer gesunden Lebensweise,
- die Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs sowie
- die Verbreitung der deutschen und ukrainischen Kultur und demokratischer Werte innerhalb der Europäischen Union.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechnungswesen

(1) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verantwortlich.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer*innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen wiedergewählt werden.

§ 4 Vermögen des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins wird durch den Vorstand verwaltet.
- (2) Über Beantragungen von Fördermitteln entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Bei einer Unterstützung der Vereinstätigkeit in einem größeren Umfang kann der Vorstand eine angemessene Vergütung bzw. Kostenerstattung gewähren. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Arten von Mitgliedschaften

Folgende Mitgliedschaftsarten sind vorgesehen:

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie natürliche oder juristische Personen, die durch Zuwahl aufgenommen werden und sich verpflichten, für den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv tätig zu sein. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sind und die den Vereinszweck insbesondere durch einen finanziellen Beitrag fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind die Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden, die Vereinszweck unterstützt und die Ziele des Vereins anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Übereinstimmung mit den staatlichen Gesetzen zu zahlen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der

Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bzw. das Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Wahl- bzw. Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder haben kein Wahl- bzw. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann in physischer, virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einheiten geschaffen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in und dem/der Schatzmeister*in. Diese vertreten den Verein jeweils allein.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Ausländer kann zum Vorstand des Vereins bestellt werden, wenn er über einen Wohnsitz in Deutschland verfügt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem/einer Protokollführer*in sowie vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (6) die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer*in und vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 18 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung als besondere Vertreterin bzw. besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Durchführung des operativen Geschäfts bestellen. Diese handelt im Auftrag des Vorstands und der Mitgliederversammlung und ist an dessen Weisungen gebunden.

§ 19 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke bzw. Vereinsaufgaben und unter Beachtung der aktuellen Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind Personen im Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Christliche medizinische Hilfe direkt e.V. (Zaunkönigstraße 55, 26135 Oldenburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Versammlung der Gründerinnen und Gründer des Deutsch-Ukrainischen Bildungsvereins

Oldenburg, den 06.06.2023